
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. In Teil II Abschnitt II wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen“

b. Die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schularten und Klassengrößen

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen

(1) Sofern in Klassen die zulässige Schülerzahl nach § 17 Absatz 5 überschritten wird, sind zur Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen besondere Maßnahmen zu treffen.

(2) Bei einer dauerhaften Überschreitung der zulässigen Schülerzahl sind Entlastungsmaßnahmen für die Lehrkräfte zu ergreifen.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen bei einer Überschreitung der zulässigen Anzahl von Schülern in Klassen zu regeln, insbesondere Vorgaben zu Entlastungsmaßnahmen “

3. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zulässige Zahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse beträgt

1. in Grundschulen nach Absatz 2 Nummer 1 und in der Primarstufe nach Absatz 1 Satz 2 von Gemeinschaftsschulen nach Absatz 2 Nummer 5 jeweils höchstens 24,
2. in den Sekundarstufen I und II nach Absatz 1 Satz 2 von Gemeinschaftsschulen nach Absatz 2 Nummer 5 und Integrierten Sekundarschulen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 26,
3. sonst in Gymnasien nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b höchstens 32,

4. In § 69 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Bei der Entscheidung über den Unterrichtseinsatz nach Absatz 1 Nr. 6 sind die Lehrkräfte zuvor anzuhören, sie können Vorschläge zu ihrem eigenen Unterrichtseinsatz unterbreiten, insbesondere zum Einsatz in bestimmten Fächern, in bestimmten Klassen oder Lerngruppen oder zu bestimmten Unterrichtszeiten. Den Vorschlägen soll im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, sofern nicht die Vorschläge anderer Lehrkräfte oder wichtige Gründe dem vorgeschlagenen Unterrichtseinsatz entgegenstehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Überbelegung von Klassenräumen hat zweifellos negative Auswirkungen auf den Lernerfolg, das Lernumfeld und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig führt sie zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für das Lehrpersonal, was sich wiederum negativ auf deren Arbeitszufriedenheit und Leistungsfähigkeit auswirkt.

Das politische Ziel besteht darin, langfristig die Klassengröße zu reduzieren und die Überbelegung von aktuell 27.000 Schulplätzen abzubauen. Zu diesem Zweck wurde die Berliner Schulbauoffensive ins Leben gerufen und die Lehrkräftebildung an den Hochschulen massiv ausgebaut. Hier sind weitere Schritte zu gehen.

Es ist jedoch derzeit nicht absehbar, wann ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen und die Überbelegung in 3.500 Klassen abgebaut sein wird. Aus diesem Grund soll während des Übergangszeitraums dennoch sichergestellt werden, dass gute Lernbedingungen gewährleistet sind und den Lehrkräften eine angemessene Entlastung zuteil wird. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt daher erstmalig die Klassengrößen gesetzlich und gewährleistet einen Rechtsanspruch auf Entlastungsmaßnahmen, wenn diese nicht eingehalten werden können.

Durch die gesetzliche Festlegung von Klassengrößen und die Bereitstellung von Entlastungsmaßnahmen werden die Bildungsqualität verbessert und die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte optimiert. Die Art und der Umfang der Entlastungsmaßnahmen soll durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung geregelt werden.

Eine mögliche Entlastungsmaßnahme für die Lehrkräfte könnte eine zusätzliche Ermäßigungsstunde für alle Klassenleitungen sein. Klassenleitungen sind in der Grundschule für einen Großteil des Unterrichts zuständig und daher in besonderer Weise betroffen. In allen Schularten sind Klassenleitungen durch die anfallenden Elterngespräche, Klassenkonferenzen, etc. besonders beansprucht. Der durch diese Maßnahmen entstehende Lehrkräftebedarf könnte zum Teil durch eine freiwillige Aufstockung der Teilzeit durch die Lehrkräfte gedeckt werden. In den vergangenen Jahren haben die unterrichtsfernen Tätigkeiten an Umfang zugenommen, mittlerweile entfallen auf diesen Bereich bis zu 2/3 der Arbeitszeit der Lehrkräfte. Eine Abminderung für Nebentätigkeiten wie Klassenleitungstätigkeiten ist in dem Zusammenhang attraktiv, da diese Tätigkeiten unteilbar zur Arbeit von Lehrkräften dazugehören. Je größer die Klasse ist, desto mehr Raum nehmen diese Tätigkeiten ein, ohne dass dies bisher durch Abminderungsstunden gewürdigt wird.

Darüber hinaus soll schulgesetzlich die Stellung der belasteten Lehrkräfte in schulorganisatorischen Fragen gestärkt werden. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass der Vorbereitungsaufwand für Unterricht reduziert wird, indem eine Lehrkraft in einem Schuljahr drei 8. Klassen in Englisch unterrichtet statt einer 7. und einer 9. Klasse in Englisch und einer 11. Klasse in Geschichte. So muss die Lehrkraft zwar noch Anpassungen an die jeweilige Lerngruppe vornehmen, die fachliche Vorbereitung wird jedoch entlastet.

Berlin, den 12. März 2024

Jarasch Graf Krüger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335), wird wie folgt geändert	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<p style="text-align: center;">§ 15a <u>Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen</u></p> <p><u>(1) Sofern in Klassen die zulässige Schülerzahl nach § 17 Absatz 5 überschritten wird, sind zur Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen besondere Maßnahmen zu treffen.</u></p> <p><u>(2) Bei einer dauerhaften Überschreitung der zulässigen Schülerzahl sind Entlastungsmaßnahmen zu ergreifen.</u></p> <p><u>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Sicherstellung von guten Lern- und Lehrbedingungen bei einer Überschreitung der zulässigen Anzahl von Schülern in Klassen zu regeln, insbesondere Vorgaben zu Entlastungsmaßnahmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten</p> <p>(1) - (4) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schularten <u>und Klassengrößen</u></p> <p>(1) - (4) unverändert</p> <p><u>(5) Die zulässige Zahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse beträgt</u></p> <p><u>1. in Grundschulen nach Absatz 2 Nummer 1 und in der Primarstufe nach Absatz 1 Satz 2 von Gemeinschaftsschulen nach Absatz 2 Nummer 5 jeweils höchstens 24,</u></p> <p><u>2. in den Sekundarstufen I und II nach Absatz 1 Satz 2 von Gemeinschaftsschulen nach Absatz 2 Nummer 5 und Integrierten Sekundarschulen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 26,</u></p> <p><u>3. sonst in Gymnasien nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b höchstens 32.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p>(1) - (6) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p>(1) - (6) unverändert</p> <p><u>(7) Bei der Entscheidung über den Unterrichtseinsatz nach Absatz 1 Nr. 6 sind die Lehrkräfte zuvor anzuhören, sie können Vorschläge zu ihrem eigenen Unterrichtseinsatz unterbreiten, insbesondere zum Einsatz in bestimmten Fächern, in bestimmten Klassen oder Lerngruppen oder zu bestimmten Unterrichtszeiten. Den Vorschlägen soll im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, sofern nicht die Vorschläge anderer Lehrkräfte oder wichtige Gründe dem vorgeschlagenen Unterrichtseinsatz entgegenstehen.</u></p>
--	--